

Die Belehrung über das Schweigerecht*

Ein leeres Versprechen?

von Nadja Capus, Mirjam Stoll und David Studer

Zusammenfassung

Das Recht, die Aussage zu verweigern, gilt als zentrales Recht der beschuldigten Person im Strafprozess. Mit der Belehrung über dieses Recht geht das Versprechen einher, dass beschuldigte Personen in den Vernehmungen schweigen dürfen, und mit der Protokollierung der Vernehmung, dass dieser Belehrungsvorgang kontrolliert werden kann. Der vorliegende Artikel untersucht mittels einer standardisierten Inhaltsanalyse Protokolle von Beschuldigtenvernehmungen daraufhin, ob diese Versprechen gehalten werden. Die empirische Analyse zeigt, dass eine hohe Belehrungsquote mit einer geringen Schweigerate einhergeht. Es wird geprüft, inwiefern die Art und Weise der Belehrung sowie der Protokollierung der Belehrung einen Einfluss auf die niedrige Schweigerate haben könnte.

Schlüsselwörter: Aussageverweigerung, Schweigerecht, Rechtsbelehrung, rechtliches Gehör, Strafverfahren, Aktenforschung, Vernehmungsprotokolle, Inhaltsanalyse

The Right to Remain Silent

An empty promise?

Abstract

The right to remain silent is a core principle of criminal proceedings. Cautioning a defendant about this right goes in hand with the promise that they may invoke it at any time. Additionally, the writing of the caution in the report insinuates that the verification of the cautioning may be possible. In this article, we investigate – based on a standardised content analysis of written records of investigative interviews with defendants – whether the promise to respect the right to remain silent and to verify the respectation based on the written record is kept. Our empirical analysis shows a high rate of cautioning and, at the same time, a low rate of defendants remaining silent. We further examine whether the low rate of silence is affected by the manner in which the caution is given and/or its documentation in the official written record.

Keywords: Right to refuse statement, right to silence, caution, Miranda warning, right to be heard, criminal proceeding research based on files, written records of investigative interviews/interrogations, content analysis

1. Einleitung

Dem Schweigerecht der beschuldigten Person kommt gemäß strafprozessrechtlicher Literatur und Rechtsprechung im Strafverfahren die zentrale Funktion eines Schutzschildes zu, der es der beschuldigten Person – in Übereinstimmung mit der Unschuldsvermutung – erlaubt, Übergriffe auf die Selbstbelastungsfreiheit¹ abzuweh-

* Wir danken lic. phil. *Franziska Hohl Zürcher* sowie den beiden anonymen Gutachtern der Zeitschrift für wertvolle Hinweise zum Artikel, Ph.D. *Manuela Vieth* für die Mitarbeit an der Konzeption der Aktenstudie und M.A. *Mirjam Suri*, B.A. *Eliane Albisser* und lic. phil. *Sabrina Künzle* für die Mitarbeit an der Datenerhebung. Das Forschungsprojekt »Strafverfahren im Wandel« (Projektnr. 133714) ist mit der finanziellen Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds durchgeführt worden.

1 »nemo tenetur se ipsum accusare« nach Art. 14 Ziff. 3 lit. g IPBPR; Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

ren.² Mit der Belehrung einher geht das »vollmundige« Versprechen (Sickor 2014, 144), die Rechte der beschuldigten Person zu wahren und ihr die Subjektstellung im Verfahren zu gewähren.

Das Schweigen tritt jedoch unvermeidlich in Konflikt mit dem Ziel des Strafprozesses, die materielle Wahrheit zu ermitteln und ein gerechtes Urteil zu finden, denn keine Antworten zu geben auf Fragen, die von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gestellt werden, bedeutet immer auch, die Kooperation zu verweigern und so nicht an der Rekonstruktion des Geschehens mitzuwirken. Zu einer Erschwernis führt das Schweigen besonders dort, wo es darum geht, innere Vorgänge wie Einstellungen oder den Willen der beschuldigten Person aufzudecken.

Nichtsdestotrotz soll das Versprechen gemäß heute vorherrschender Rechtsauffassung gelten: Beschuldigte Personen dürfen in Strafverfahren schweigen. Bemerkenswerterweise wird, wie unsere Auswertungen von Schweizer Strafakten zeigen, bei Vernehmungen allerdings kaum von diesem Angebot Gebrauch gemacht (siehe unten 4.1). Das wäre unproblematisch, wenn sich die Beschuldigten gut informiert und aus freien Stücken zum Reden entschlossen hätten. Die auffallend geringe Zahl von Beschuldigten, die die Aussage verweigern, lässt jedoch daran zweifeln. Wir prüfen deshalb, ob die Belehrungspraxis zur niedrigen Schweigerate beitragen könnte.

Empirische Studien zum Aussageverhalten (insbesondere solche zum Phänomen falscher Geständnisse) lassen vermuten, dass dem Verzicht auf das Schweigerecht vielfältige Ursachen zugrunde liegen (Pickersgill 2012, 2, m.w.H.). Von Relevanz sind neben anderen auch Verständnisprobleme. Diese werden u.a. auf situative Faktoren wie die Vernehmungstechnik oder auf persönliche Eigenschaften der beschuldigten Person (Alter, geistige Fähigkeiten, Persönlichkeitsstörungen etc.) zurückgeführt (Fulero & Everington 1995, 533 ff.; Kassin & Gudjonsson 2004, 39; Gudjonsson 2010, 161–175; Gudjonsson et al. 2012, 696–701; vgl. Forschungsüberblick bei Goldstein et al. 2012, 299 ff.). Anzunehmen ist, dass gerade auch die Belehrung über das Schweigerecht durch die Behörden eine Rolle spielt. Elementare Voraussetzung für die Ausübung des Schweigerechts durch die beschuldigte Person ist, dass sie überhaupt Kenntnis von ihrem Recht hat und es versteht. Die Gewährleistung des Schweigerechts ist daher auch mit der Umsetzung der Belehrungspflichten durch die strafverfolgenden Institutionen verknüpft, und die Schweigerate könnte davon abhängen, ob überhaupt und, wenn ja, auf welche Art und Weise belehrt wird.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Protokollierung integraler Bestandteil des Belehrungsvorgangs ist: Der Belehrungsvorgang muss im Vernehmungsprotokoll festgehalten werden, um dem Gericht die Kontrolle darüber zu ermöglichen, ob der Rechtsbelehrungspflicht als notwendigem Akt zur Gewährleistung des Schweigerechts Genüge getan wurde. Damit sichert die Protokollierungspflicht das Versprechen, schweigen zu dürfen, ab und vermittelt zudem ein weiteres Versprechen: dass nämlich ohne eine korrekte Belehrung die Aussage nicht als Beweismittel verwertet werden darf.

² Art. 158 Abs. 1 lit. b der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) hält Polizei und Staatsanwaltschaft dazu an, die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Vernehmung darauf hinzuweisen, dass sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann; auch § 136 Abs. 1 der deutschen StPO verlangt den Hinweis gegenüber dem Beschuldigten zu Beginn der ersten Vernehmung, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern. § 49 Ziff. 4 der österreichischen StPO führt unter den Rechten des Beschuldigten das Recht auf, sich zum Vorwurf zu äußern oder nicht auszusagen; siehe statt vieler zur Zuschreibung der Funktion eines Schutzschildes Eser 2014, 18.

Der vorliegende Beitrag untersucht anhand einer standardisierten Inhaltsanalyse von Schweizer Vernehmungprotokollen, ob (4.2) und wie (4.3) belehrt wird und wie die Kontrollierbarkeit dieser Belehrung auf der Basis von Schriftprotokollen gewährleistet wird (4.4). Daran anschließend wird diskutiert, ob die Belehrungspraxis etwas zur Erklärung der nur geringen Inanspruchnahme des Aussageverweigerungsrechts beitragen kann.

2. Rechtliche Aspekte der Belehrung über das Schweigerecht

Die Hauptintention der Belehrung liegt zweifellos in der Informierung der beschuldigten Person über ihr Schweigerecht: Diese erhält über die zur Verfügung stehenden Rechte Bescheid (*Informationsfunktion*; BGH 1 StR 475/93 Rn 5). Gleichzeitig hat die Belehrung auch eine Signalwirkung für die befragte Person: Sie erfährt, dass sie sich in einer besonderen Situation befindet, da ihr zu erläutern ist, welcher Straftat sie verdächtigt wird und dass sich daraus Eingriffe in ihre Rechte ergeben (*Schwellenfunktion*; siehe Gless 2010, 87 m.w.H.).

Indem die Belehrung über das Schweigerecht zu Beginn einer Vernehmung das Gespräch eröffnet, kommt ihr zudem eine *Offenlegungsfunktion* zu: Der befragten Person wird zu erkennen gegeben, dass auch die befragende Person bzw. die Institution, die sie vertritt, Regeln unterworfen ist und dass diese Regeln die Gesprächsführung mitbestimmen. Damit wird das Gebot der fairen Verfahrensführung (Art. 6 EMRK) bedient, die ihrerseits ein eigenständiges Verfahrensziel ist (siehe dazu Summers 1974, 60 ff. und die Erkenntnisse zur Bedeutung der Fairness der empirischen procedural-justice-Forschung seit den Anfängen mit Thibaut & Walker 1975; Tyler 2007, 26–31).

Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ist eine ordentliche Belehrung wichtig, um die Verwertbarkeit der Aussagen sicherzustellen. Das Sanktionierungsspektrum im Falle einer nachgewiesenen Verletzung der Belehrungspflichten reicht – je nach nationaler Rechtsordnung, betroffener Behörde und den Abwägungen im Einzelfall – von Verwertungsverboten bis hin zu Wiederholungsgeboten sowie der Möglichkeit einer Revision. Dies verdeutlicht, dass es sich aus rechtlicher Sicht beim Schweigerecht um ein wichtiges und ernstgemeintes Versprechen handelt.

Die Frage der Verwertbarkeit ist eng mit den strafprozessrechtlichen Dokumentationspflichten verknüpft. In der deutschen, der österreichischen und der schweizerischen Rechtsordnung ist denn auch der Anspruch verankert, anhand der schriftlichen Dokumentation die Einhaltung der Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Strafverfahren gerichtlich überprüfen zu können³. So müssen Vernehmungen – und damit auch der Belehrungsvorgang – protokolliert werden. Nachträgliche Kontrollierbarkeit setzt für die Vernehmungsleitung einen Anreiz, korrekt zu belehren, um das Unverwertbarkeitsrisiko zu minimieren.

³ Dieser Anspruch ergibt sich aus der Protokollierungspflicht. Gem. Art. 77 der schweizerischen StPO sind Verfahrensprotokolle zu führen und gem. Art. 76 die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, zu protokollieren. Nach österreichischer StPO (§ 95) sind Vorbringen von Personen und andere bedeutsame Vorgänge derart schriftlich festzuhalten, dass ihr wesentlicher Inhalt nachvollzogen werden kann. Die deutsche StPO differenziert zwischen Protokollierung richterlicher (§ 168 und § 168a StPO) und staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen (§ 168b StPO), wobei auch für letztere die formellen Vorgaben der Protokolle richterlicher Untersuchungshandlungen gelten. Bei der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung ist ebenfalls die Protokollierungspflicht des § 168b StPO zu beachten. Von der Protokollierung kann laut § 168b Abs. 2 StPO allerdings abgesehen werden, soweit diese eine erhebliche Verzögerung der Ermittlungen zur Folge hätte. Zunehmend werden sich auch Ton-Bild-Träger durchsetzen; vgl. dazu Capus & Stoll 2013, 212 ff.

3. Methodik

3.1 Methodologie der kriminologischen Aktenforschung

Vernehmungsprotokolle weisen sowohl eine Beweis- als auch eine Kontrollfunktion auf (Capus & Stoll 2013). Beide Funktionen beruhen auf der sogenannten Abbildfiktion, wonach ein Protokoll ein spiegelbildliches Abbild der Vernehmungswirklichkeit ist (siehe zu dieser rechtswissenschaftlichen Vorstellung Eschenbach 1958 und kritisch dazu Donk 1992; Vismann 2000; Capus & Stoll 2013).

Auch in der klassischen Kriminologie war diese Vorstellung, dass Akten ein wirklichkeitsgetreues Abbild der Realität seien, verbreitet. Diese Annahme wurde später jedoch durch die kriminologische Instanzenforschung und ethnomethodologische Studien bestritten (siehe zu dieser Entwicklung Hermann 1987, 44). So forderte etwa Cicourel (1968/1976, vii, xvi), dass die Transformation, welche bei der Verschriftlichung von gesprochenen Worten und Handlungen in geschriebene Texte (Polizeirapporte, Aktennotizen) erfolgt, stets mit zu bedenken sei. Vernehmungsprotokolle sind zwangsläufig selektiv und modifizieren die Aussage der befragten Person. Sie sind nicht als Repräsentationen des Gesprächs zu betrachten, sondern bilden (wie alle Aktenstücke) »eigenständige methodische und situativ eingebettete Leistungen ihrer Verfasser« bzw. Kommunikationen für die Personen, die den Fall zu einem späteren Zeitpunkt bearbeiten und die Dokumente lesen werden (Wolff 2008, 504).

Diese Erkenntnis darf als das Verdienst ethnomethodologischer Arbeiten zur Aktenführung in institutionellen Kontexten angesehen werden (Garfinkel 1967/1974; Smith 1990; Zimmermann 1974). Protokolle sind stark von den organisatorischen Rahmenbedingungen der Vernehmung (z.B. Befragen und gleichzeitiges Schreiben) geprägt und stets auf ihre künftige Nutzung hin entworfen (Komter 2001, 369; Komter 2006, 201).

3.2 Stichprobe

Die empirische Grundlage der nachfolgenden Auswertungen bilden Protokolle von Beschuldigtenvernehmungen aus sieben Kantonen der deutsch- und französischsprachigen Schweiz (Basel-Stadt, Bern, Genf, Luzern, St. Gallen, Waadt und Zürich). Nach dem Zufallsprinzip wurden Akten von Strafverfahren ausgewählt, die im Jahr 2007⁴ abgeschlossen wurden. Ausgewählt wurden Strafakten, die ein mutmaßliches Vergehen oder Verbrechen⁵ einer volljährigen Person gegen das Strafgesetzbuch zum Gegenstand haben und mindestens ein Vernehmungsprotokoll einer beschuldigten oder geschädigten Person enthalten. Die Stichprobe ist nach Verfahrensform geschichtet: Verfahren, in denen Anklage vor Gericht erhoben wurde (ordentliche Verfahren), sowie Verfahren, die mit einem Strafbefehl endeten (Strafbefehlsverfahren), gingen mit jeweils gleich vielen Fällen pro Kanton in die Stichprobe ein. Fälle, in denen es bereits im Vorverfahren zu einer vollständigen Entlastung der beschuldigten Person kam, sind daher nicht in der Stichprobe enthalten.⁶

4 Entsprechend sind für die untersuchten Strafverfahrensakten – anstelle der schweizerischen Strafprozessordnung (Inkrafttreten am 01.01.2011) – noch die *kantonalen* Strafprozessordnungen anwendbar.

5 Die Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen richtet sich nach der Höhe der angedrohten Strafsanktion: Verbrechen sind Straftaten, die mit Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren bedroht sind, Vergehen demgegenüber Straftaten, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 und 3 schweizerisches StGB).

6 Eingestellte Verfahren wurden nicht in die Stichprobe aufgenommen, weil für andere von der Studie verfolgte Fragestellungen entscheidend war, dass im Verfahren eine Sanktion ausgesprochen wurde.

Tabelle 1 Anzahl der Akten und Beschuldigten-Vernehmungsprotokolle nach Kantonen

	Akten		Protokolle	
	ordentliche Verfahren	Strafbefehlsverfahren	ordentliche Verfahren	Strafbefehlsverfahren
Basel-Stadt	10	10	17	9
Bern	20	20	44	20
Genf	30	30	66	45
Luzern	10	10	28	13
St. Gallen	30	30	50	47
Waadt	10	10	25	20
Zürich	30	30	86	50
Total	140	140	316	204

Innerhalb der so ermittelten Akten wurde für die Stichprobe auf jeder Verfahrensstufe das Protokoll der frühesten Vernehmung ausgewählt. Da eine beschuldigte Person auf vier verschiedenen Stufen vernommen werden kann (1. durch die Polizei, 2. als sog. delegierte polizeiliche Vernehmung, 3. durch die Staatsanwaltschaft bzw. das Untersuchungsrichteramt sowie 4. vor Gericht), sind pro Akte maximal vier Protokolle verfügbar. *Tabelle 1* gibt einen Überblick über die Anzahl der Akten (Total 280) sowie die Anzahl der ausgewerteten Beschuldigten-Vernehmungsprotokolle (Total 520) getrennt nach Kantonen.

4. Ergebnisse

4.1 Geringe Inanspruchnahme des Schweigerechts

Das Schweigerecht wird in Vernehmungen nur sehr selten ausgeübt. Die Gesamt-Aussageverweigerungsrate beträgt in den 506 ausgewerteten Vernehmungsprotokollen⁷ nur gerade 7.7 %.

Die weitere Unterscheidung in *teilweise* und *vollständige* Aussageverweigerung zeigt zudem, dass die *teilweisen* Aussageverweigerungen (33 Fälle) überwiegen (*Tabelle 2*). Die beschuldigte Person hat in diesen Fällen auf eine oder mehrere Frage(n) die Antwort verweigert, bspw. mit der Aussage »dazu will ich nichts sagen«. Eine *vollständige* Aussageverweigerung ist aus nur sechs Protokollen ersichtlich, was 1 % aller Protokolle entspricht. Zwei Protokolle beziehen sich zudem auf dieselbe beschuldigte Person. Da Schweigen den Tatnachweis erschwert, könnte dieser Wert allerdings davon beeinflusst sein, dass eingestellte Verfahren nicht in die Stichprobe gelangten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Rate vollständiger Aussageverweigerung unter Berücksichtigung jener Fälle, in denen sämtliche Tatvorwürfe bereits im Vorverfahren fallengelassen wurden, effektiv höher liegt.

⁷ Die Zahl 506 bezieht sich auf die Anzahl Protokolle, in denen diese Variable ausgewertet werden konnte (eine Auswertung war bspw. nicht möglich, wenn den Protokollen gewisse Seiten fehlten).

Tabelle 2 Häufigkeit einer Aussageverweigerung

	Aussageverweigerung		
	nicht	teilweise	vollständig
Protokolle	467	33	6
Prozent	92.3	6.5	1.2

Dass sich der Befund einer großen Aussagebereitschaft auch in anderen Ländern findet, spricht für dessen Robustheit. Die Schweigeraten anderer Länder fallen – mit Ausnahme von Frankreich (*Blackstock et al.* 2013, 375) – in der Regel zwar geringfügig höher aus als der von uns ermittelte Wert, befinden sich aber ebenfalls auf einem tiefen Niveau.⁸ In einer Untersuchung von Verhaftungsfällen in zehn Polizeistationen in England und Wales kamen *Phillips & Brown* (1998, 74 f.) anhand von insgesamt 2.167 befragten Verdächtigen auf Schweigeraten von 10 (vollständig) bzw. 13 % (teilweise). Ähnliche Befunde geringer Inanspruchnahme des Schweigerechts liegen auch für Australien (*Skinnider & Gordon* 2001, 16 m.w.H.), Holland (7 %) und Schottland (16 %) vor (*Blackstock et al.* 2013, 375).

4.2 Erfüllte Belehrungspflicht

Da das Wissen der beschuldigten Person eine zentrale Voraussetzung ist, um vom Schweigerecht Gebrauch zu machen, und die Wissensvermittlung mit der Belehrungspflicht prinzipiell den Behörden von Gesetzes wegen auferlegt wird (vgl. 2.), könnten fehlende Belehrungen die niedrige Schweigerate zumindest teilweise erklären.

Die Ergebnisse unserer Auswertungen sprechen jedoch keineswegs für eine weit verbreitete Praxis des Unterlassens der Belehrung. Den analysierten Protokollen zufolge wird in der Schweizer Vernehmungspraxis im Gegenteil sehr häufig belehrt. Die Belehrungsraten sind – getrennt nach der die Vernehmung durchführenden Institution – in *Tabelle 3* aufgeführt. Die Trennung nach Institution zeigt eine deutlich niedrigere Belehrungsrate der Gerichte mit rund 15 %. Diese Diskrepanz ist vermutlich auf die im Zeitpunkt der Protokollierung geltenden kantonalen Prozessordnungen zurückzuführen. Eine richterliche Belehrungspflicht bestand damals nicht.

Tabelle 3 Belehrungshäufigkeit nach vernehmender Institution

	nicht belehrt	belehrt	Belehrungsrate in %
polizeiliche Vernehmung	2	205	99.0
delegierte polizeiliche Vernehmung	2	37	94.9
Vernehmung durch Staatsanwalt/UR ⁹	6	168	96.6
Vernehmung vor Gericht	76	13	14.6

⁸ Der erwähnte Ausschluss der Einstellungsfälle in unserer Stichprobe könnte zu dieser Differenz beitragen. Die ermittelten Schweigeraten variieren zudem – v.a. aufgrund unterschiedlicher Forschungsmethoden (Aktanalysen vs. Befragungen), Arbeitsdefinitionen von Schweigen und Grundgesamtheiten – zwischen Studien erheblich (*Brown* 1994; s.a. *Phillips & Brown* 1998, 74).

⁹ Im Zeitpunkt der Aktenerhebung (2007) gab es in einigen Kantonen noch das sog. Untersuchungsrichtermodell, das mit Einführung der schweizerischen StPO aufgehoben worden ist. Die Protokolle von Vernehmungen durch damalige Untersuchungsrichter (UR) wurden mit staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokollen zu einer Kategorie zusammengefasst.

Gemäß unseren Auswertungen wird die Belehrungspflicht von der Polizei praktisch durchgehend eingehalten (99 %), und auch bei staatsanwaltschaftlichen bzw. untersuchungsrichterlichen Vernehmungen liegt die Belehrungsrate bei über 90 %. Nun ist selbstverständlich nicht auszuschließen und wird vereinzelt von Beschuldigten auch vor Gericht moniert, dass die Belehrung nur protokolliert, in der Vernehmung aber nicht durchgeführt wird. Aber selbst wenn dies in Einzelfällen vorkommen sollte, kann die niedrige Schweigerate höchstens zu einem kleinen Teil damit erklärt werden, dass die Belehrung unterblieben ist. Die bisherige Forschung zur Rechtsbelehrung legt jedoch die Vermutung nahe, dass die *Art und Weise* der Belehrung dazu beiträgt, dass Beschuldigte in Vernehmungen selten schweigen (für Literaturhinweise siehe 4.3.2).

4.3 Unzureichende Belehrungsweise

Um das Schweigerecht abzusichern, reicht es nicht aus, *dass* belehrt wird. Von Bedeutung ist darüber hinaus auch, *auf welche Art und Weise* belehrt wird. Damit das Schweigerecht nicht zum bloßen Scheinrecht verkümmert, muss die Rechtsbelehrung ernsthaft und verständlich erfolgen, denn die Belehrung kann ihren Zweck nur erreichen, wenn die befragte Person in die Lage versetzt wird, sich selbstständig und verständig zu entscheiden, ob sie schweigen oder eine Aussage machen möchte.

4.3.1 Starke Standardisierung der Belehrung

Unsere Daten zeigen, dass die Belehrungen über das Aussageverweigerungsrecht häufig und in hohem Maß standardisiert sind. Viele Polizeikorps, Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Schweiz arbeiten mit Dokumentenvorlagen für Vernehmungsprotokolle, in welche die Rechtsbelehrung bereits fest integriert ist. Tatsächlich kann die Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht in 83 % aller von uns ausgewerteten Vernehmungsprotokolle als »Standardbelehrung« bezeichnet werden. Als »Standardbelehrung« gilt eine Belehrung dann, wenn sich deren Formulierung wortwörtlich in mehreren Protokollen derselben Institution findet.¹⁰

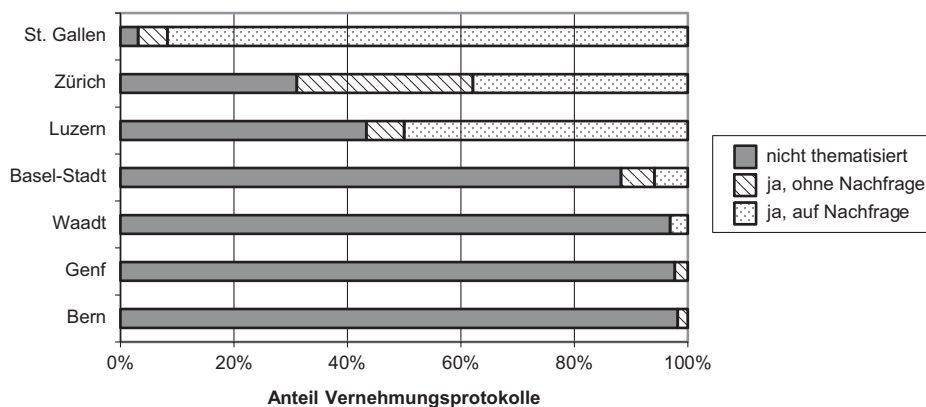
Dabei lassen sich zwei Typen von Standardbelehrungen ausmachen: Beim ersten Typ handelt es sich um ausformulierte Belehrungen, die als Sprechleitungen für die Vernehmungsleitung oder als Merkblatt für die beschuldigte Person dienen können. Die Vernehmungsleitung wird sich also entweder an der schriftlichen Fassung orientieren, wenn sie die beschuldigte Person mündlich belehrt, oder ihr diese zum Lesen geben. Beim zweiten Typ wird im Protokoll lediglich auf die relevanten Gesetzesbestimmungen verwiesen, ohne diese inhaltlich zu erläutern.

Aber selbst Rechtsbelehrungen, die nicht bzw. nicht erkennbar auf einer standardisierten Vorlage beruhen, sind in der Regel allgemein gehalten, und eigentliche »individualisierte« Belehrungen, bei denen speziell auf die Situation und Fähigkeiten der beschuldigten Person eingegangen wurde, fanden sich nur in 2 % der Fälle. Es handelt sich dabei meist um den Hinweis, dass die Belehrung aufgrund einer Leseschwäche¹¹ der beschuldigten Person mündlich erläutert – anstatt zum Lesen vorgelegt – wurde.

10 Die Beurteilung bezog sich also auf die in den Protokollen vorgefundenen Belehrungsformeln. Die Standardbelehrungen wurden nicht bei den einzelnen Institutionen erfragt.

11 Der Anteil der Personen in der Schweiz, die nur über eine niedrige Lesekompetenz verfügen (Illiterismus, früher: funktionaler Analphabetismus), beträgt gemäß ALL-Befragung (Adult Literacy and Lifeskills) ca. 20 % der erwerbsfähigen Bevölkerung (BASS 2007, 1 f.), worunter bei vielen als Testsprache die Muttersprache war (60 %).

Abbildung 1 Thematisierung des Verständnisses der beschuldigten Person nach Kantonen



Auch in einem anderen Bereich zeigt sich, dass die Belehrung im Protokoll weniger von der konkreten Vernehmungssituation oder der befragten Person abhängt als von Vorgaben der Institution, wie etwa Belehrungsvorlagen oder generelle Weisungen. In 44 % der untersuchten Vernehmungsprotokolle findet sich die Angabe, dass die beschuldigte Person bestätigt, die Belehrung verstanden zu haben. Ob diese Angabe enthalten ist und ob sie – der Darstellung im Protokoll zufolge – auf Nachfrage der Vernehmungsleitung oder als spontane Äußerung der beschuldigten Person erfolgt, hängt primär davon ab, in welchem Kanton die Vernehmung stattfindet (Abbildung 1).

4.3.2 Forschungsstand

Das empirische Ergebnis einer hohen Standardisierung der Belehrung und der Verwendung von Dokumentenvorlagen ist vor dem Hintergrund folgender zwei Thesen zur Erklärung der – trotz erfolgter Belehrung – niedrigen Schweigeraten zu beurteilen: Die erste These verortet die Ursache geringer Schweigeraten in der Unverständlichkeit der Belehrung (Cotterill 2000, 7 m.w.H.; vgl. Forschungsüberblick bei Rock 2012, 316 ff.). Nach der zweiten These wird die Belehrung kommunikativ so gerahmt, dass die Inanspruchnahme des Schweigerechts gar nicht als sinnvolle Option erscheint: bspw. indem die Belehrung nur beiläufig erfolgt, deren Bedeutung kaschiert wird oder indem mögliche nachteilige Auswirkungen einer Aussageverweigerung bewusst betont werden (siehe dazu Wulf 1984; Payne, Time & Gainey 2006; Leo 1999, 432–447; Thomas & Leo 2002; Ainsworth 2012, 297; Rock 2012, 316; Blackstock et al. 2013, 79).

Belehrungen, die als Dokumentenvorlage in das Vernehmungsprotokoll integriert sind, bringen eine Reihe von Vorteilen mit sich: So senken sie z.B. den Protokollierungsaufwand und die Fehlerquote. Wenn die Vernehmungsleitung die Vorlage als Sprechanleitung nutzt, gehen weder die Belehrung an sich, noch die einzelnen Punkte, die sie beinhaltet, vergessen. Auch muss die Vernehmungsleitung nicht selbst nach geeigneten Worten suchen (Cotterill 2000, 21). Zudem ist die Belehrung garantiert im Protokoll enthalten, sodass die Aussage im weiteren Verfahrensverlauf verwertbar ist.

Um zu gewährleisten, dass die belehrte Person ihre Rechte tatsächlich versteht, ist wichtig, wie die Belehrungsvorlagen formuliert sind und wie sie in der Vernehmung vorgetragen werden. Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass die von den Strafverfolgungsbehörden verwendeten Belehrungsformeln teilweise in einer komplexen Sprache verfasst sind und nicht alle vernehmenden Personen diese klar und vollständig wiedergeben (vgl. Forschungsüberblick bei Rock 2012). Mitunter versteht die Vernehmungsleitung selbst den Inhalt der Belehrung nicht richtig und bekundet entsprechend Mühe damit, die Standardformel durch eigenständige Erklärungen zu ergänzen (Blackstock et al. 2013, 188, 378 f.). Wie Rechtslinguistinnen in England und Wales zudem gezeigt haben, kann unter Umständen selbst eine vereinfachte Belehrungsformel für Laien schwer verständlich bzw. missverständlich sein (Cotterill 2000; Russell 2000).

Zur mangelhaften Verständlichkeit vieler Belehrungsformeln tragen verschiedene Zielkonflikte bei. Ein solcher besteht erstens zwischen dem Anspruch auf eine möglichst spezifische Information und einfache Sprache einerseits und dem Erfordernis einer möglichst kurzen Belehrung andererseits. Zwar erlaubt es eine lange Belehrung, der befragten Person ihre Rechte anschaulich und in einfachen Worten zu erklären, gleichzeitig ist sie für die Vernehmenden jedoch wenig praktikabel und von der befragten Person nur schwer zu überblicken (Cotterill 2000, 21; Kurzon 1996, 14 f.; Rogers et al. 2008, 71). Zweitens richtet sich die Belehrung nicht nur an die beschuldigte Person, sondern auch an die Juristinnen und Juristen, die das Vernehmungsprotokoll später lesen werden. Sie muss daher nicht nur möglichst verständlich sein, sondern auch den rechtlichen Anforderungen zweifelsfrei genügen (Cotterill 2000, 21; Gibbons 2001, 448). Schließlich kann der Wechsel hin zu einer einfacheren Belehrungsformel auch auf Widerstand von Seiten der Vernehmenden stoßen, denn eine komplexe, juristische Sprache strahlt Macht und Autorität aus (Gibbons 2001, 448). Dass ein in einfacher und knapper Sprache gehaltener Belehrungstext die Schweigerate vermutlich erhöhen kann, zeigt das Beispiel aus Frankreich, wo die Strafverfolgungsbehörden die Abschaffung einer neu eingeführten, leicht verständlichen Belehrungsformel mit der Begründung forderten, diese begünstige die Aussageverweigerung allzu stark (Gless 2010, 84 f.). In ähnlicher Weise wird im Zusammenhang mit der für die Polizei von England und Wales entwickelten Belehrung vermutet, dass ihre sprachliche Formulierung darauf abziele, ein befriedigendes Gleichgewicht zwischen den Verteidigungs- und Strafverfolgungsinteressen herzustellen (Cotterill 2000, 5; Rock 2012, 314; Blackstock et al. 2013, 93).

4.3.3 Folgerungen in Bezug auf die Schweiz

Die Standardbelehrung von Beschuldigten, die zum Erhebungszeitpunkt 2007 bei der Polizei des Kantons Zürich in Gebrauch war, kann hier als Beispiel für Dokumentenvorlagen dienen, wie sie damals in der schweizerischen Praxis in Gebrauch waren. Da Zürich der Kanton mit der größten Zahl an Straffällen ist, dürfte sie von den untersuchten Standardbelehrungen die am häufigsten verwendete sein. Ihr genauer Wortlaut ist:

Sie können die Aussage verweigern. Ihre Aussagen können als Beweismittel verwendet werden. Sie können jederzeit eine Verteidigung bestellen.

Die Belehrung zählt in verschiedener Hinsicht zu den weniger komplexen Standardformulierungen, da sie kurz ist und grammatikalisch insofern einfach aufgebaut, als sie nur aus Hauptsätzen besteht. Dennoch weist sie Elemente auf, die Linguistinnen und Linguisten als schwer verständlich einstufen: etwa eine hohe Dichte an rechtlichen Fachausdrücken (»Aussage verweigern«, »Beweismittel«, »Verteidigung«) sowie die Passivkonstruktion im zweiten Satz (»Aussagen können verwendet werden« statt z.B. »Wir können Ihre Aussagen verwenden«) (Gibbons 2001, 449, 451).

Würden vernehmende Personen in kompetenter Weise diese Standardvorlagen durch mündliche Äußerungen ergänzen, die schriftlich gefasste Formulierung in eine für Laien besser zugängliche Sprache umändern, mit Beispielen veranschaulichen oder sich konkret auf die spezifische Situation der befragten Person beziehen, würde hierdurch auch die Verständlichkeit insgesamt verbessert, was zu einer echten Absicherung der Verteidigungsrechte beitragen würde (Rock 2012, 319).

Inwieweit die vernehmenden Personen im Umgang mit den Standardvorlagen diese Möglichkeiten zur Verbesserung der Verständlichkeit nutzen, kann anhand der Aktenanalyse nicht beantwortet werden. Da die Standardformulierung (bei Standardbelehrungen des ersten Typs) als Ausgangspunkt für die mündliche Belehrung dient, wird eine sprachlich komplexe Vorlage jedoch eher zu einer sprachlich komplexen und nicht individualisierten Belehrung verleiten. Die erstgenannte These, dass Belehrungen aus sprachlichen Gründen nicht verstanden werden, wird daher ein Stück weit auch in der Schweiz zu treffen.

Die protokollierten Selbstdeklarationen, die Belehrung verstanden zu haben, sind wenig verlässlich, da längst nicht alle Beschuldigten, die die Frage bejahen, die Bedeutung der Belehrung auch tatsächlich erfasst haben (Fenner, Gudjonsson & Clare 2002, 89; Shuy 1997, 182). Denkbar ist etwa, dass Beschuldigte nicht bei der Wahrheit bleiben, um nicht als dumm zu erscheinen oder um die Vernehmung möglichst rasch hinter sich zu bringen (Rock 2012, 217). Auch kann sich ein »Ja« auf ein bloß abstraktes Verständnis der Belehrung beziehen, welches nicht ausreicht, um eine informierte Entscheidung zu treffen. Die beschuldigte Person muss die Belehrung nicht nur sprachlich erfassen, sondern dieses Wissen auch auf die eigene Situation beziehen und die Konsequenzen einer Aussage (im Vergleich mit jenen der Aussageverweigerung) abschätzen können (Goldstein et al. 2012, 299 f.; Shuy 1997, 182).

Hinsichtlich der zweiten These, dass die kommunikative Rahmung der Belehrung relevant sei für die Erklärung der niedrigen Schweigerate, sind die Erkenntnisse aus teilnehmenden Beobachtungen aufschlussreich (siehe bereits Wulf 1984). Anhand von 13 beobachteten Belehrungssequenzen in Vernehmungen verschiedener Polizeistellen des Kantons Basel-Landschaft konnte Epple (2014) zeigen, dass die befragten Personen regelmäßig Schwierigkeiten beim Verständnis der Standardbelehrung hatten. In den besuchten Polizeistellen war es üblich, das Merkblatt zum Lesen vorzulegen und nur zum Teil zusätzlich zu erläutern. In den vom Autor analysierten Vernehmungen stellten die vernommenen Personen zwar zuweilen Fragen zum Merkblatt, die Polizistinnen und Polizisten konnten jedoch nicht immer auf diese Fragen eingehen. Teilweise wurden die Rechte auch nicht korrekt erklärt oder auf eine Art und Weise, welche der vernommenen Person den Verzicht auf ihr Recht nahelegte. In einem Fall z.B. reagierte die Polizistin auf die Frage des Beschuldigten mit einer Gegenfrage, anstatt ihm das Aussageverweigerungsrecht in eigenen Worten zu erläutern (Epple 2014, 85):

Vernommener (nach dem Lesen des Belehrungsmerkblattes):

Was genau ist damit gemeint, dass ich keine Aussagen machen muss, wenn ich aber Aussagen mache, diese als Beweismittel verwendet werden können?

Polizistin:

Was genau ist Ihnen dabei nicht klar?

Vernommener (schaut wieder auf das Blatt und sagt):

Ach so, jetzt verstehe ich.

4.4 Eingeschränkte Kontrollierbarkeit der Belehrung

Wie eingangs erwähnt, ist die Protokollierung integraler Bestandteil des Belehrungsvorganges und als solcher auf spätere Verfahrensschritte ausgerichtet. Aus rechtlicher Sicht gelten aufgrund der positiven Beweisvermutung protokollierte Vorgänge oder Aussagen generell als erfolgt, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist (Capus 2012, 188–190; Capus & Stoll 2013, 206). Aus diesem rechtsdogmatischen Umgang mit Vernehmungsprotokollen folgt, dass anhand von Protokollen kontrolliert werden kann, ob und wie belehrt wurde. Unter diesen Umständen ist es für eine beschuldigte Person schwierig, geltend zu machen, sie sei nicht richtig belehrt worden, und der erst nachträglich vorgebrachte Einwand kann als »aktenwidrige Behauptung« (BGE 6B_604/2012 vom 16.01.2014) abgetan werden, dem das unterschriebene Protokoll entgegengehalten wird.

Protokolle werden also als Abbilder des Belehrungsvorganges behandelt (Capus, Stoll & Vieth 2014, 197), obwohl verschiedene Studien, in denen das Gespräch in der Vernehmung mit dem daraus resultierenden Schriftprotokoll verglichen worden ist, diese Abbildvorstellung als Fiktion dekonstruiert haben (vgl. z.B. Rock 2001; Coulthard 2002; Komter 2006).

Auch die große Zahl standardisierter Belehrungsformeln, die wir in Schweizer Vernehmungsprotokollen finden, illustriert, dass in der Regel nicht wörtlich protokolliert wird. Diese Praxis ist durch gesetzliche Vorschriften gedeckt, welche die laufende Protokollierung während der Vernehmung, nicht aber eine wortgetreue erfordern (vgl. zum entsprechenden Gesetzesstand in den Kantonen und der aktuell geltenden Regelung in der Schweiz: Bundesamt für Justiz 2005, 1156).

Standardisierte Belehrungsformeln des ersten Typs, welche in einer Dokumentenvorlage enthalten sind und abgelesen werden, unterlaufen die mit der Abbildfiktion verbundene Vorstellung, dass das gesprochene Wort das »Original« sei, welches im Protokoll von der Verschriftlichung möglichst unbeeinflusst gespiegelt werden soll (Scheffer 1998, 230). Denn das »Original« ist in diesem Fall der geschriebene Text, der das gesprochene Wort anleitet. Würde die Belehrungsformel wörtlich abgelesen, wäre allerdings dem Anspruch Genüge getan, dass möglichst vollständig und genau zu protokollieren ist. Aufgrund von Forschungsergebnissen aus anderen Ländern (vgl. z.B. Rock 2012) ist jedoch zu vermuten, dass die Vernehmungsleitung regelmäßig von der Vorlage abweicht oder diese um eigene Erläuterungen ergänzt, was jedoch häufig nicht protokolliert wird.

Kann die Interaktion zwischen der Vernehmungsleitung und der beschuldigten Person den Protokollen nicht detailgetreu entnommen werden, erschwert dies die richterliche Kontrolle des Belehrungsvorganges stark. Ist im Protokoll eine Belehrung enthalten, kann zwar vermutet werden, dass in *irgendeiner* Form über das Aussageverweigerungsrecht belehrt wurde, nicht überprüfen lässt sich dagegen, ob dies auch in einer Art und Weise geschah, die es der beschuldigten Person ermöglichte, eine kompetente Entscheidung über Reden oder Schweigen zu treffen. Noch deutlicher als bei Standardbelehrungen des ersten Typs tritt dieses Problem bei Standardbelehrungen als bloßem Verweis auf Gesetzesvorschriften (zweiter Typ) zutage. Wenn es z.B. heißt »Ich bin über meine Rechte gemäß Art. 208 Abs. 2 StrV [Berner Strafverfahrensordnung] belehrt worden und erkläre mich bereit, vor der Polizei auszusagen«, kann zwar angenommen werden, dass der beschuldigten Person der Inhalt von Art. 208 Abs. 2 StrV erläutert wurde, *wie* diese Erläuterung erfolgte, erschließt sich dem Leser dagegen nicht. Mittlerweile betrachtet das Bundesgericht bloße Gesetzesverweise daher auch als nur ungenügenden Nachweis dafür, dass eine umfassende und für die beschuldigte Person verständliche Rechtsbelehrung erfolgte.¹²

12 In diesem Sinn hat das Schweizerische Bundesgericht in Bezug auf die Belehrung über das Recht einer notwendigen Verteidigung entschieden (Bundesgericht 6B_500/2012 Urt. v. 04.04.2013 Erw. 1.2.3).

Eine auf der Abbildfiktion beruhende Kontrollpraxis kombiniert mit einer Protokollierungspraxis, die dieser Abbildfiktion nicht gerecht wird, stärkt letztlich die Position der Strafverfolgungsbehörden zu Ungunsten der Beschuldigten: Beschwerden von Beschuldigten, nicht oder nicht angemessen belehrt worden zu sein, haben dann nur geringe Erfolgsaussichten. Zudem dürfte die Protokollierungspraxis auf den Belehrungsvorgang zurückwirken: Fehlt es nämlich an einer Kontrollierbarkeit der Form der Belehrung, hat also eine nachlässige Belehrung kaum Konsequenzen für die Verwertbarkeit der Aussage, wird der vernehmenden Person auch kein Anreiz für eine umfassende, konkrete und verständliche Erläuterung der Rechte gesetzt. Die Form, wie Vernehmungen in der Schweiz dokumentiert und kontrolliert werden, vermag problematischen Belehrungsweisen – etwa der unvollständigen oder missverständlichen Erläuterung der Rechte oder der Bewertung der Aussageverweigerung als unbedeutend oder nachteilig – nicht vorzubeugen und könnte so zur tiefen Schweigerate in Beschuldigtenvernehmungen beitragen.

5. Fazit

Die Analyse von Schweizer Vernehmungsprotokollen zeigt, dass die beschuldigten Personen nur selten von ihrem Schweigerecht Gebrauch machen. Diese niedrige Schweigerate geht gemäß den ausgewerteten Protokollen mit einer hohen Belehrungsquote über dieses Recht einher. Der geringe Anteil von Beschuldigten, welche die Aussage ganz oder teilweise verweigern, kann daher nicht überzeugend damit erklärt werden, dass die Rechtsbelehrung häufig unterblieben ist. Hingegen deuten unsere Analysen darauf hin, dass die Art und Weise, wie belehrt wird und wie der Belehrungsvorgang dokumentiert wird, zur geringen Schweigerate beiträgt.

Ein großer Teil der Belehrungen in Schweizer Vernehmungsprotokollen besteht in standardisierten Formeln, die bereits in der Dokumentenvorlage für das Protokoll enthalten sind. Die vernehmende Person kann diese Textpassagen vorlesen oder sie der beschuldigten Person zum Lesen vorlegen. Sie sind darauf ausgerichtet, den rechtlichen Anforderungen an die Belehrung zu genügen, aber in der Regel nicht auf bestmögliche Verständlichkeit hin optimiert. Es ist also denkbar, dass Beschuldigte wegen Verständnisschwierigkeiten keinen Gebrauch vom Aussageverweigerungsrecht machen. Zwar wird im Protokoll häufig vermerkt, dass die beschuldigte Person explizit bestätigte, die Belehrung verstanden zu haben. Dies eignet sich v.a. dazu, die Verwertbarkeit des Protokolls abzusichern, ist jedoch kein verlässlicher Indikator dafür, ob die beschuldigte Person ausreichend über ihre Rechte informiert wurde.

Das Ziel jeder Belehrung muss darin liegen, die beschuldigte Person zu befähigen, eine selbstbestimmte Wahl zwischen den Optionen Aussage oder Schweigen zu treffen. Das bedeutet, dass sie sich der jeweiligen Konsequenzen ihrer Entscheidung in Bezug auf ihre persönliche Situation bewusst zu sein hat. Gemessen an diesem Anspruch vermag die Schweizer Belehrungspraxis das Versprechen, im Strafverfahren schweigen zu dürfen, nicht einzulösen. Weiter setzt die Form der Protokollierung und Kontrolle kaum Anreize dafür, die beschuldigte Person möglichst auch so zu belehren, dass sie in die Lage versetzt wird, von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Wie die Forschung zu anderen Rechtsordnungen zeigt, kann die Vernehmungsleitung lücken- oder fehlerhaft belehren oder – da sie ein Interesse daran hat, dass die beschuldigte Person aussagt – auch zu kommunikativen Strategien greifen, die den Verzicht auf das Schweigerecht begünstigen. Dem könnte mit einer Dokumentation, die den Belehrungsvorgang besser kontrollierbar macht, entgegengewirkt werden. Weil die Belehrung in der Schweiz in der Regel nur sinngemäß (anstatt wörtlich) dokumentiert wird, sind die Kontrollmöglichkeiten des Gerichts jedoch eingeschränkt.

Um zu prüfen, ob auf eine faire, korrekte und verständliche Art und Weise belehrt wurde, wäre es entscheidend, nachvollziehen zu können, *wie* die Belehrung erfolgte. Auch das Versprechen, dass die Durchführung der Belehrung überprüft werden könne und eine Verletzung der Belehrungspflicht die Unverwertbarkeit der Aussage zur Folge habe, wird nicht (ganz) eingelöst.

Weil der Belehrungsvorgang für die Vernehmungsleitung ohnehin sehr anspruchsvoll ist und die befragende Person – gerade in polizeilichen Vernehmungen – in der Regel gleichzeitig auch Protokoll führt, wäre es weder realistisch noch zielführend, eine präzisere Schriftdokumentation der Belehrung einzufordern. Abhilfe könnte dagegen die *parallele* Aufzeichnung der Vernehmung auf Tonträger schaffen. Ein vollständiger Verzicht auf Schriftprotokolle ist allerdings nicht zu empfehlen und wäre auch schwierig durchzusetzen: So hat die Erfahrung aus England und Wales gezeigt, dass in der dortigen Praxis anstatt der Tonbandaufnahmen meist lediglich deren rudimentäre schriftliche Zusammenfassungen verwendet werden (*Baldwin & Bedward* 1991, 671 ff.; *Haworth* 2010, 169 ff.).

Standardisierte Belehrungsformeln, die als Dokumentenvorlage in das Protokoll integriert sind, haben zudem durchaus ihre Vorteile. So wird bspw. sichergestellt, dass die Belehrung nicht vergessen geht und dass sie vollständig und richtig erfolgt. Die Praxis im Umgang mit diesen standardisierten Belehrungsformeln muss allerdings verbessert werden. Damit nicht nur die Vorteile zum Tragen kommen, die im Interesse der Strafverfolgungsbehörden sind (Verwertbarkeit der Aussage), sondern auch jene, die die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person absichern (faire und verständliche Information über Rechte), ist darauf zu achten, wie die Vorlagen formuliert sind. Es wäre erstens zu empfehlen, dass unter Beizug von Linguistinnen und Linguisten eine einheitliche und einfach verständliche Standardformulierung in den Rechtsordnungen erarbeitet wird. Zweitens bleibt die Aus- und Weiterbildung von Polizisten, Staatsanwälten und Richtern in der Durchführung von Belehrungen wichtig, sodass diese die Vorlage (im Bedarfsfall) kompetent ergänzen und erläutern können. Sicher sinnvoll ist, dass die vernommene Person danach gefragt wird, ob sie die Belehrung verstanden hat. Eine bestätigende Antwort darauf darf jedoch nicht einziges Kriterium sein, um darüber zu entscheiden, ob die vernommene Person ausreichend über ihre Rechte informiert wurde. Es gilt eine praktikable Lösung zu finden, bei welcher weder künstlich einzig der Form halber nachgefragt, noch die befragte Person in eine Testsituation versetzt wird.

Eine Aktenanalyse, wie sie der vorliegenden Studie zugrunde liegt, hat die Vorzüge, dass eine große Zahl von Fällen untersucht werden kann und Strafakten natürliche bzw. nicht-reaktive Daten¹³ sind. Zudem erlaubt sie es, die Protokollierung der Vernehmung als integralen Bestandteil des Belehrungsvorgangs in den Blick zu nehmen. Grenzen sind der Aktenanalyse jedoch dadurch gesetzt, dass Protokolle keine vollständigen und detailgetreuen Transkripte der Vernehmung darstellen. Protokolle lassen im Grunde nur eine Aussage darüber zu, wie die Interaktion rund um die Rechtsbelehrung für die künftige Leserschaft dargestellt wird, nicht aber, wie sie sich genau zugetragen hat. Um eingehender zu klären, inwiefern die niedrige Schweigerate in Vernehmungen durch die Art und Weise der Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht bedingt ist, wären deshalb Studien mit anderem methodischen Zugang zu begrüßen. Denkbar wären etwa die Analyse von Tonbandaufnahmen von Vernehmungen, die in der Schweiz zum Teil von Jugendanwaltschaften und Gerichten bereits standardmäßig angefertigt werden, oder Experimente zu den Effekten verschiedener Belehrungsformeln auf das Verständnis des Aussageverweigerungsrechts durch die Beschuldigten.

13 Im Unterschied etwa zu teilnehmender Beobachtung oder Befragungen sind die Daten nicht dadurch beeinflusst, dass die Handelnden wissen, dass sie beforscht werden.

Literatur

- Ainsworth, J. (2012). The Meaning of Silence in the Right to Remain Silent, in: P.M. Tiersma & L. Solan (eds.), *The Oxford Handbook of Language and Law*. Oxford, New York, 287–298.
- Baldwin, J. & Bedward, J. (1991). Summarising tape recordings of police interviews. *The Criminal Law Review*, 671–679.
- BASS (Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien i.A. des Bundesamts für Statistik) (2007). Volkswirtschaftliche Kosten der Leseschwäche in der Schweiz. Eine Auswertung der Daten des Adult Literacy & Life Skills Survey (ALL); http://www.buerobass.ch/pdf/2007/leseschwaeche_zusammenfassung_d.pdf [05.03.15].
- Bundesamt für Justiz (2005). Botschaft vom 21.12.2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts. Bern. BBl 2006 1085.
- Blackstock, J., Cape, E., Hodgson, J., Ogorodova, A. & Spronken, T. (2014). *Inside Police Custody. An Empirical Account of Suspects' Rights in Four Jurisdictions*. Antwerp, Oxford, Portland.
- Brown, D. (1994). The Incidence of Right of Silence in Police Interviews: The Research Evidence Reviewed. *Research Bulletin* 13. London.
- Capus, N. (2012). Schriftprotokolle im Strafverfahren: »der todte Buchstabe ist noch immer nicht das lebendige Wort selbst«. *Basler Juristische Mitteilungen* 4, 73–192.
- Capus, N. & Stoll, M. (2013). Lesen und Unterzeichnen von Einvernahmeprotokollen im Vor- und im Hauptverfahren. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 131, 195–217.
- Capus, N., Stoll, M. & Vieth, M. (2014). Protokolle von Vernehmungen im Vergleich. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 34/1–2, 225–252.
- Cicourel, A.V. (1968/1976). *The Social Organization of Juvenile Justice*. London.
- Cotterill, J. (2000). Reading the rights: a cautionary tale of comprehension and comprehensibility. *Forensic Linguistics. The International Journal of Speech, Language and the Law* 7/1, 4–25.
- Coulthard, M. (2002). Whose Voice Is It? Invented and Concealed Dialogue in Written Records of Verbal Evidence Produced by the Police, in: J. Cotterill (ed.), *Language in the Legal Process*. 3rd ed. Basingstoke, 19–34.
- Donk, U. (1992). Als ob es die Wirklichkeit wäre – Die formale Sicherung polizeilicher Beschuldigten-Protokolle, in: J. Reichertz & N. Schröer (Hrsg.), *Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung*. Stuttgart, 85–108.
- Epple, P. (2014). *Rechtsbelehrung. Unter Berücksichtigung der Praxis bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft*. Masterarbeit Juristische Fakultät, Universität Basel. Basel.
- Eschenbach, E. (1958). Die Kunst des Protokollierens. *Kriminalistik*, 86–89.
- Eser, A. (2014). Adversatorische und inquisitorische Verfahrensmodelle. Ein kritischer Vergleich mit Strukturalternativen, in: F.-C. Schroeder & M. Kudratov (Hrsg.), *Die strafprozessuale Hauptverhandlung zwischen inquisitorischem und adversatorischem Modell: eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des deutschen und des zentralasiatischen Strafprozessrechts*. Frankfurt am Main, 11–29.
- Fenner, S., Gudjonsson, G.H. & Clare, I. (2002). Understanding of the current police caution (England and Wales) among suspects in police detention. *Journal of Community and Applied Social Psychology* 12/2, 83–93.
- Fulero, S.M. & Everington, C. (1995). Assessing competency to waive Miranda rights in defendants with mental retardation. *Law and Human Behavior* 19, 533–543.
- Garfinkel, H. (1967/1974). »Good« Organizational Reasons for »Bad« Clinic Records, in: R. Turner (ed.), *Ethnomethodology. Selected Readings*. Harmondsworth, 109–127.
- Gless, S. (2010). Der Nemo tenetur-Grundsatz – ein Erbe Napoleons im deutschen, französischen und europäischen Recht, in: H. Jung, J. Leblois-Happe & C. Witz (Hrsg.), *200 Jahre Code d'instruction criminelle – Le Bicentenaire du Code d'instruction criminelle*. Baden-Baden, 79–90.
- Gibbons, J. (2001). Revising the language of New South Wales police procedures: applied linguistics in action. *Applied Linguistics* 22/4, 439–469.
- Goldstein, N., Messenheimer, S., Riggs Romaine, C.L. & Zelle, H. (2012). Potential Impact of Juveniles Suspects' Linguistic Abilities on Miranda Understanding and Appreciation, in: P.M. Tiersma & L. Solan (eds.), *The Oxford Handbook of Language and Law*. Oxford, New York, 299–311.

- Gudjonsson, G.H.* (2010). Psychological vulnerabilities during police interviews. Why are they important? *Legal and Criminological Psychology* 15/2, 161–175.
- Gudjonsson, G.H., Sigurdsson, J.F., Sigfusdottir, I.D. & False, S.Y.* (2012). Confessions to police and their relationship with conduct disorder, ADHD, and life adversity. *Personality and Individual Differences* 52/6, 696–701.
- Haworth, K.* (2010). Police interviews in the judicial process, in: M. Coulthard & A. Johnson (eds.), *The Routledge Handbook of Forensic Linguistics*. Oxford, 169–181.
- Hermann, D.* (1987). Die Konstruktion von Realität in Justizakten. *Zeitschrift für Soziologie* 16/1, 44–55.
- Kassin, S.M. & Gudjonsson, G.H.* (2004). The psychology of confession evidence: A review of the literature and issues. *Psychological Science in the Public Interest* 5, 35–69.
- Komter, M.L.* (2001). La construction de la preuve dans un interrogatoire de police. *Droit et société* 48, 367–395.
- Komter, M.L.* (2006). From Talk to Text: The Interactional Construction of a Police Record. *Research on Language and Social Interaction* 39/3, 201–228.
- Kurzon, D.* (1996). To speak or not to speak. The comprehensibility of the revised police caution (PACE). *International Journal for the Semiotics of Law* 9/25, 3–16.
- Lawaczek, B.* (2010). *Das Phänomen des falschen Geständnisses im Strafverfahren*. Hamburg.
- Leo, R.A.* (1999). Adapting to Miranda: modern interrogators' strategies for dealing with the obstacles posed by Miranda. *Minnesota Law Review* 84, 397–472.
- Payne, B.K., Time, V.M. & Gainey, R.R.* (2006). Police chiefs' and students' attitudes about the Miranda warnings. *Journal of Criminal Justice* 34, 653–660.
- Phillips, C. & Brown, D.* (1998). *Entry Into the Criminal Justice System: a Survey of Police Arrests and Their Outcomes*. Home Office Research Study 185. London.
- Pickersgill, G.* (2012). What evidence is there for a link between mental impairment and an increased risk of false confessions? *Internet Journal of Criminology*; http://www.internetjournalofcriminology.com/Pickersgill_Mental_Impairment_and_an_Increased_Risk_of_False_Confessions_IJC_July_2012.pdf [07.04.2015].
- Rock, F.* (2001). The genesis of a witness statement. *Forensic Linguistics. The International Journal of Speech, Language and the Law* 8/2, 44–72.
- Rock, F.* (2012). The Caution in England and Wales, in: P.M. Tiersma & L. Solan (eds.), *The Oxford Handbook of Language and Law*. Oxford, New York, 312–325.
- Rogers, R., Hazelwood, L.L., Sewell, K.W., Shuman, D.W. & Blackwood, H.L.* (2008). The comprehensibility and content of juvenile Miranda warnings. *Psychology, Public Policy, and Law* 14/1, 63–87.
- Russell, S.* (2000). »Let me put it simply ...«: the case for a standard translation of the police caution and its explanation. *Forensic Linguistics. The International Journal of Speech, Language and the Law* 7/1, 26–48.
- Scheffer, T.* (1998). Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20/2, 230–265.
- Shuy, R.W.* (1997). Ten unanswered language questions about Miranda. *Forensic Linguistics. The International Journal of Speech, Language and the Law* 4/2, 175–196.
- Sickor, J.A.* (2014). *Das Geständnis*. Tübingen.
- Skinnider, E. & Gordon, F.* (2001). The Right to Silence – International Norms and Domestic Realities. Paper presented at the SINO Canadian International Conference on the Ratification and Implementation of Human Rights Covenants. Peking; http://icclr.law.ubc.ca/sites/icclr.law.ubc.ca./files/publications/pdfs/Paper1_0.PDF [01.04.2015].
- Smith, D.E.* (1990). The active text: a textual analysis of the social relations of public textual discourse, in: D.E. Smith (ed.), *Texts, Facts, and Femininity. Exploring the Relations of Ruling*. London, 120–158.
- Summers, R.S.* (1974). *Evaluating and Improving Legal Processes – A Plea for »Process Values«*. Cornell Law Faculty Publications. Paper 1193.
- Thibaut, J. & Walker, L.* (1975). *Procedural Justice: A Psychological Analysis*. Hillsdale, NJ.

- Thomas, G. & Leo, R.A.* (2002). The effects of Miranda v. Arizona: »Embedded« in our national culture? *Crime and Justice: A Review of Research* 29, 203–271.
- Time, V.M. & Payne, B.K.* (2002). Police chief's perceptions about Miranda – An analysis of survey data. *Journal of Criminal Justice* 30, 77–86.
- Tyler, T.R.* (2007). Procedural Justice and the Courts. *Court Review* 44/1–2, 26–31.
- Vismann, C.* (2000). Akten. Medientechnik und Recht. Frankfurt am Main.
- Wolff, St.* (2008). Dokumenten- und Aktenanalyse, in: U. Flick, E. v. Kardoff & I. Steinke (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg, 502–513.
- Wulf, P.* (1984). Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung auf der Grundlage empirischer Untersuchungen. Univ.-Diss. Heidelberg.
- Zimmermann, D.H.* (1974). Fact as a practical accomplishment, in: R. Turner (ed.), *Ethnomethodology. Selected Readings*. Middlesex, 128–143.
- (Anschr. d. Verf.: Prof. Dr. iur. *Nadja Capus*, Dr. phil. des. *Mirjam Stoll*, Universität Basel, Juristische Fakultät, Peter Merian-Weg 8, Postfach, CH-4002 Basel; nadja.capus@unibas.ch; mirjam.stoll@unibas.ch; Dr. iur. et lic. phil. *David Studer*, Anwaltsbüro Siegen, Stadtturmstrasse 10, Postfach, CH-5401 Baden; david.studer@rwi.uzh.ch)